

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn G...

gegen den Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21.  
Januar 2016 - 1 Ws 363/15 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Huber,

Müller,

Maidowski

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 10. März 2016 einstimmig beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenom-  
men.**

**G r ü n d e :**

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen (§ 93a Abs. 2 1  
BVerfGG), weil sie unzulässig ist.

Die Verfassungsbeschwerde genügt offensichtlich nicht den Anforderungen der 2  
§ 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 92 BVerfGG. Ihre Begründung lässt eine Verletzung  
von Rechten im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG inhaltlich nachvollziehbar nicht er-  
kennen. Aus der Verfassungsbeschwerde geht nicht hervor, weshalb der Beschluss  
des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. Januar 2016, mit dem der  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO als unzulässig verwor-  
fen wurde, den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzen soll.

Zudem wird die Verfassungsbeschwerde dem Grundsatz der Subsidiarität der Ver- 3  
fassungsbeschwerde nicht gerecht (§ 90 Abs. 2 BVerfGG). In materieller Hinsicht  
verlangt der Grundsatz der Subsidiarität, dass ein Beschwerdeführer neben dem for-  
malen Durchlaufen des Rechtswegs im fachgerichtlichen Verfahren alle zumutbaren  
prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um die geltend gemachte Verletzung  
von Verfassungsrecht zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. BVerfGE 95, 163  
<171>; 110, 1 <12>; BVerfGK 2, 165 <170>; 7, 258 <259>; stRspr). Vorliegend hat  
der Beschwerdeführer trotz eines entsprechenden Hinweises des Oberlandesge-

rechts darauf verzichtet, die Formvorschrift des § 172 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 StPO einzuhalten. Damit hat er die Verwerfung seines Antrags als unzulässig bewusst in Kauf genommen.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

4

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

5

Huber

Müller

Maidowski

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom  
10. März 2016 - 2 BvR 408/16**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom  
10. März 2016 - 2 BvR 408/16 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/  
rk20160310\\_2bvr040816.html](http://www.bverfg.de/e/rk20160310_2bvr040816.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2016:rk20160310.2bvr040816